

Strukturfonds 2024 des Kirchenkreises Greiz

Nach §16 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM bildet der Kirchenkreis einen Strukturfonds. Für die Vergabe der Mittel erarbeitet der Kreiskirchenrat eine Vorlage für die Kreissynode, welche schlussendlich die Kriterien festlegt.

Für 2024 gliedert sich der Strukturfonds in drei Bereiche.

- A) Im ersten Bereich wird geregelt, welche Mittel die Kirchengemeinden ohne Antrag ausgezahlt bekommen.
- B) Für Gelder aus dem zweiten Bereich sind Anträge an den Kreiskirchenrat zu stellen. Das Antrags- und Listenformular für 2024 befindet sich auf der Website des Kirchenkreises.
- C) Über die Mittel aus dem dritten Bereich verfügen und beschließen die neu konzipierten Regionen des Kirchenkreises. Die Entscheidung zur Vergabe der Mittel für regionale Projekte erfolgt im Regionalrat, in welchen Vertreter:innen der Kirchengemeinden delegiert sind.

Grundsatz: Projekte sind förderfähig, wenn sie die Zusammenarbeit in der Region oder im Kirchenkreis und/oder das ehrenamtliche Engagement fördern und weiterentwickeln.

A Strukturfondsmittel für alle Kirchengemeinden ohne Antrag

1. Die KG erhalten im HH 2024 die **verrechneten positiven Salden** (Rechtsanspruch -25 % Beteiligung am Verkündigungsdienst abzüglich Kostenverrechnungssatz BUKAST).
2. Ergibt sich unter Punkt 1 im HH 2024 ein **negativer Saldo** wird dieser aus dem Strukturfonds ausgeglichen.
3. Die Kirchengemeinden erhalten unabhängig von der Finanzlage **4 € pro Gemeindeglied** für die allgemeine Gemeindegemeinschaftsarbeit.
4. Die **Kontoführungsgebühren** für das Kassengemeinschaftskonto werden im HH-Jahr 2024 aus dem Strukturfonds getragen.
5. Der KK finanziert mit 6000 € aus dem Strukturfonds das Projekt „**Escola Popular**“.
6. Die KG Greiz erhält einen **Personalkosten-Zuschuss für Verwaltung / Technik**.

B Beim Kreiskirchenrat zu beantragende Mittel

a) Antrag mit Kosten- u. Finanzierungsplan

7. Übernahme der **Zuzugskosten** für Pfarrer:innen und Mitarbeiter:innen im Verkündigungsdienst, die ihren Dienst im Kirchenkreis beginnen.
8. Nach Abrechnung werden die **Aufwendungen für ehrenamtliche und nebenamtliche Vertretungsdienste im Krankheitsfall für hauptamtliche Mitarbeiter im pädagogischen Dienst** übernommen. Die Höhe der Aufwendungen orientiert sich an der Übungsleiterpauschale entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben. Voraussetzung ist das Einvernehmen über den Vertretungsdienst im jeweiligen GKR sowie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.
9. Finanzierung von **Weiterbildung und Förderung von Ehrenamtlichen**, die den ganzen Kirchenkreis betreffen (Ehrenamtsdank, Lektorenkurs). Die prozentuale Höhe der Förderung bemisst sich am Grad des Interesses des Kirchenkreises. Dieser muss im Antrag nachgewiesen und bestätigt werden. (Über Weiterbildungen und Veranstaltungen in den Regionen entscheiden die Regionalräte). Eine KG stellt stellv. dafür den Antrag.
10. Finanzierung von Veranstaltungen und Projekten, regional oder für den gesamten Kirchenkreis sind. Die Antragstellung und Abrechnung muss über eine einzelne KG stellvertretend erfolgen.

b) Abrechnung von Mitteln per Listenformular

11. Die Kirchengemeinden erhalten nach Abrechnung 50%* der Honoraraufwendungen und der Fahrtkosten für die **ehrenamtlichen und nebenamtlichen Leiter:innen von Chören**, Posaunenchören und anderen musikalischen Ensembles. Die Chöre wirken dabei an mindestens fünf gemeindlichen/regionalen Veranstaltungen mit.
12. Die Kirchengemeinden erhalten nach Abrechnung 50%* der Honoraraufwendungen und der Fahrtkosten der **ehrenamtlichen und nebenamtlichen Organisten:innen** (nach jeweiligen kirchenmusikalischen Abschlüssen) und **Leiter:innen musikalischer Gruppen**. Im Jahresdurchschnitt besuchen mindestens 10 Personen (außer Heiligabend) die Gottesdienste.
13. Die Kirchengemeinden erhalten nach Abrechnung 50%* der Aufwandsentschädigung (28 €) und der Fahrtkosten für die **von Lektoren, Prädikanten und Diakonen** gehaltenen Gottesdienste.

* Die Förderung v. Pkt. 11-13 erhöht sich auf 75% bei Vorliegen eines regional abgestimmten Gottesdienst- u. Veranstaltungsplanes und auf 100% wenn zusätzlich die Gottesdienste und Veranstaltungen zentral auf einer Homepage der gesamten Region oder des Kirchenkreises oder in einem gemeinsamen Gemeindebrief der Region regelmäßig zu finden sind.

C In den Regionen zu beantragende Mittel

a) Regionalräte entscheiden über Budget

Die Regionen Greiz, Mitte und Zeulenroda werden im Haushaltsjahr 2024 jeweils mit einem Budget von **10.000 €** ausgestattet. Zusätzlich können je nach Haushaltslage **weitere 10.000€ pro Region** vom Kreiskirchenrat zur Verfügung gestellt werden.

Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet auf Antrag der Regionalrat aus Haupt- und Ehrenamtlichen der Region.

14. Für die Teamentwicklung, Beratung, Supervision, Coaching, sofern sie die Zusammenarbeit in der Region oder im regionalen Team betreffen, können Kosten geltend gemacht werden. *(Keine Einzelsupervision oder Beratung einzelner Gemeinden)*
15. 50% Zuschuss zu den Kosten von **regionalen Gemeindebriefen und regionalen Internetseiten**, wenn sie mindestens zwei Pfarrbereiche bzw. Seelsorgebezirke einer Region betreffen. Bis zu 100% Zuschuss zu den Kosten von regionalen Gemeindebriefen und regionalen Internetseiten, wenn alle Pfarrbereiche oder Seelsorgebezirke einer Region einbezogen sind.
16. Mittel für **Freizeiten und Klausuren**. Bis max. 12 € pro Teilnehmer/Tag für Freizeiten und Klausuren sind bei entsprechenden Eigen- und Drittmitteln möglich.
17. Darüber hinaus können im Rahmen des Budgets von 20.000 € alle Projekte* und Maßnahmen* gefördert und finanziert werden, die die Zusammenarbeit in der Region und/oder das ehrenamtliche Engagement in der Region fördern. Über die Anträge entscheidet der Regionalrat.

* Ausgeschlossen sind Baumaßnahmen und/oder die Zuführung der Mittel an die Rücklagen der einzelnen Kirchengemeinden. Zur Unterstützung der Arbeit in der Region können auch Personalkosten/Verwaltungskosten finanziert und/oder nach dem Solidarprinzip bestimmte Notlagen in einzelnen Kirchengemeinden ausgeglichen und abgemildert werden.

b) Finanzierung von regionalen Verwaltungskräften

18. Zusätzlich zum o.g. Budget erhalten die Regionen Zeulenroda und Greiz zweckgebunden einen Zuschuss von jährlich ca. **35.000 €** bzw. die Region Mitte von ca. **24.000 € für zunächst 3 Jahre** für die Finanzierung der Personalkosten einer oder mehrerer Verwaltungskräfte, die Aufgaben für die Region wahrnehmen. Die Anstellung erfolgt stellvertretend für die Region durch eine konkrete Kirchengemeinde*

* Nicht verwendete Mittel können zurückgestellt und zur späteren Finanzierung der regionalen Verwaltungsstelle verwendet werden.

Bestätigt durch den Kreiskirchenrat Greiz am 25.09.23 und beschlossen von der Kreissynode am 18.11.2023